



RICHTLINIEN

zur Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zwischen den Landkreisen Westerwald und Rhein-Lahn und der Grafschaft Northamptonshire.

I.

Der Westerwaldkreis stellt zur Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zwischen Städten, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Vereinen und Schulen im Kreis und in der Grafschaft Northamptonshire Mittel zur Verfügung. Ziel dieser Förderung ist es, vielen Bürgern der Städte und Gemeinden in der Grafschaft und den Kreisen, vor allem aber der Jugend, Gelegenheit zu geben, sich gegenseitig kennen zu lernen.

II.

Zuschüsse können gewährt werden:

- a. Bei der Begründung von Partnerschaften zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Hierfür wird ein einmaliger Betrag von 500,- DM / **255,65 €** gezahlt.
- b. Bei Reisen zu partnerschaftlichen Begegnungen zwischen Jugendlichen aus dem Westerwaldkreis und der Grafschaft Northamptonshire, wenn diese Begegnungen in Northamptonshire stattfinden und im Rahmen von Vereins-, Schüler- oder Jugendaustausch durchgeführt werden.
Der Zuschuss beträgt **2,56 € pro Tag und Jugendlichen** unter 18 Jahren; für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende ohne Altersbegrenzung ebenfalls.
Maßgeblich für die Gewährung ist der Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort im Westerwaldkreis.
Die Maßnahme muß min. 4 Tage dauern; höchstens 10 Tage (einschl. An- und Abreise) werden gefördert.
Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor Reiseantritt auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt an die Kreisverwaltung zu richten.
Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Reise nachzuweisen. (Vorlage des Veranstaltungsprogramms und der Teilnehmerliste).
Bei Vorlage des Verwendungsnachweises ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.

III.

Die Förderung, auf die kein Anspruch besteht, erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

IV.

Beschlussfassung / Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Kreistag des Westerwaldkreises in seiner Sitzung am 21.02.1986 beschlossen. Sie treten am 21.02.1986 in Kraft.

Die Anpassung der Richtlinien hinsichtlich der Euro-Beträge erfolgte durch Beschluss des Kreistages vom 08.06.2001.